

Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schöningen diesen Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB, bestehend aus der Planübersicht und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Schöningen, den 03.12.2020

gez. Schneider
(Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 25.03.2020 die Aufstellung des vereinfachten Bebauungsplanes nach § 13 BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 09.07.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Schöningen, den 03.12.2020

gez. Schneider
(Bürgermeister)

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte
(Maßstab: 1:1.000)

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamts für
Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen,

© 2020  LGLN

Planverfasser

Der Entwurf des vereinfachten Bebauungsplanes nach § 13 BauGB wurde ausgearbeitet von:

Dr.-Ing. W. Schwerdt
Büro für Stadtplanung GbR
Waisenhausdamm 7
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 12.01.21

gez. F. Schwerdt
(Planverfasser)

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Schöningen hat in seiner Sitzung am 08.09.2020 dem Entwurf des vereinfachten Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.09.2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des vereinfachten Bebauungsplanes nach § 13 BauGB und die Begründung haben vom 23.09.2020 bis 26.10.2020 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Schöningen, den 03.12.2020

gez. Schneider
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Schöningen hat den vereinfachten Bebauungsplanes nach § 13 BauGB nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Bedenken, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 03.12.2020 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Schöningen, den 03.12.2020

gez. Schneider
(Bürgermeister)

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 06.01.2021 im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt Nr. 1 bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan ist damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 06.01.2021 in Kraft getreten.

Schöningen, den 06.01.2021

gez. Schneider
(Bürgermeister)

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes der Innenentwicklung nicht geltend gemacht worden.

Schöningen, den

.....
(Bürgermeister)

Satzung der Stadt Schöningen
über die 1. Änderung des Bebauungsplans
"Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere"

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 03.12.2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Die 1. Änderung umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere", der am 07.03.2011 in Kraft getreten ist.

§ 2

Die textlichen Festsetzungen Ziffer I und II werden ergänzt und erhalten folgende Fassung:

I Art der Nutzung

1. In den Sondergebieten SO 1 – SO 3 "Forschungs- und Erlebniszentrum" sind alle Anlagen zulässig, die der Bergung, Konservierung und weiteren Erforschung sowie der fach- wie populärwissenschaftlichen Präsentation archäologischer Funde aus dem Raum Schöningen (insbesondere der "Schöninger Speere") und den Rahmenbedingungen der zugehörigen Zeitepochen dienen und erlebbar werden lassen. Dazu gehören auch Anlagen und Einrichtungen für die Lenkung, Betreuung, Information und Versorgung der Besucher, für die Tierhaltung, für die Verwaltung der beschriebenen Funktionen, für die Deckung des Einstellplatzbedarfes sowie Wohnräume für Wach- und Aufsichtspersonal.
2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen. Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind. Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

II Maß der Nutzung

1. Zulässige Grundfläche
 - a) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO im Sondergebiet SO 3 ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche GR von insgesamt max. 10.000 m², für Gebäude jedoch max. 3.600 m², zulässig.

- b) Die zulässige Grundfläche GR darf um 6.000 m² durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze mit ihren Zufahrten) innerhalb des Sondergebietes SO 3 sowie in allen Baugebieten um weitere 11.000 m², durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des § 14 BauNVO) und 3 BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) innerhalb der Sondergebiete SO 1 – SO 3 überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht anzuwenden.

§ 3

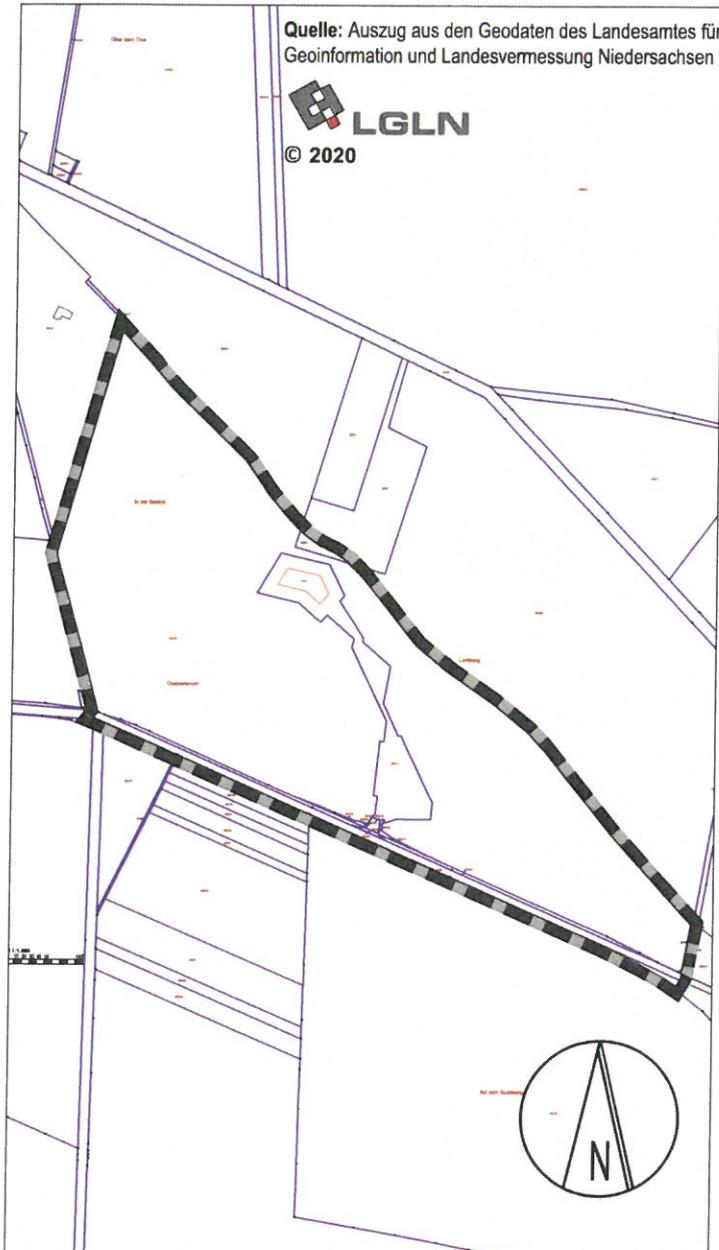
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.

Schöningen, den 03.12.2020

gez. Schneider
Bürgermeister

Bebauungsplan
Forschungs- und Erlebniszentrum
Schöninger Speere 1. Änderung

Anlage zum Beschluss



Ergänzungen der textlichen Festsetzungen:

Ziffer I - Art der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer I wird um einen 2. Unterpunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen.

Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.

Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden."

Ziffer II - Maß der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer II Nr. 1b wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

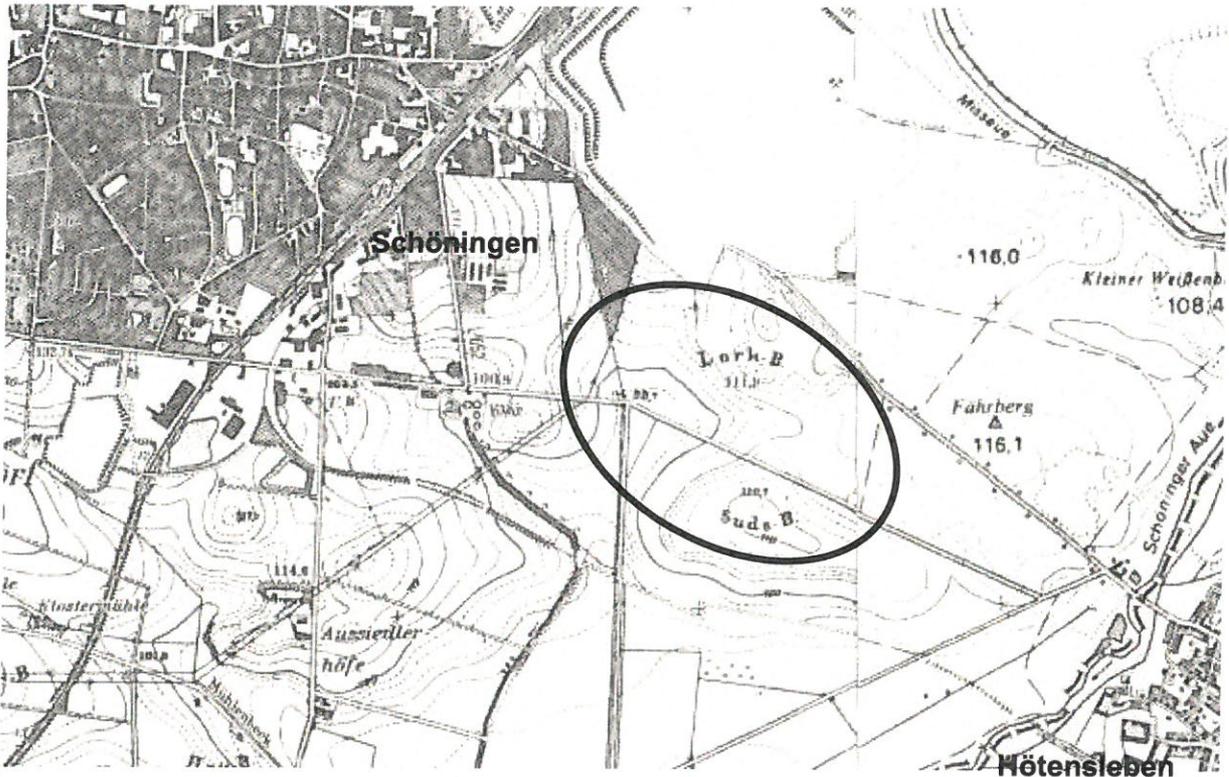
".....und Anlagen für erneuerbare Energien....."

Die Größen der zulässigen Grundflächen sowie alle anderen Festsetzungen werden beibehalten.



Das Plangebiet befindet sich östlich der bebauten Ortslage Schöningen, wie dargestellt.

Begründung zum Bebauungsplan "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere" 1. Änderung



Kartengrundlage: Topographische Karte 1: 25.000 (TK25)
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2011



In Kraft getretene Fassung

Dr.-Ing. W. Schwerdt Büro für Stadtplanung GbR

Bearbeiter: Dipl.-Ing. H. Roschen; A. Hoffmann; A. Körtge, K. Müller

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt**Inhaltsverzeichnis:**

| | Seite |
|--|-----------|
| 1.0 Vorbemerkung | 3 |
| 1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung | 3 |
| 1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage | 4 |
| 1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans | 5 |
| 1.4 Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere - Projektbeschreibung | 5 |
| 2.0 Planinhalt der Änderung/ Begründung | 6 |
| 2.1 Baugebiete | 6 |
| 2.2 Verkehrsflächen/ Erschließung | 7 |
| 2.3 Nebenanlagen | 8 |
| 2.4 Ver- und Entsorgung | 8 |
| 2.5 Brandschutz | 8 |
| 2.6 Baugrund | 8 |
| 2.7 Immissionsschutz | 9 |
| 2.8 Wasserrecht | 10 |
| 3.0 Umweltbelange | 10 |
| 3.1 Bestand | 10 |
| 3.2 Planung | 10 |
| 3.3 Umweltauswirkungen | 11 |
| 4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen | 11 |
| 5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens | 14 |
| 6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet | 14 |
| 7.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans | 15 |
| 8.0 Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen | 15 |
| 9.0 Verfahrensvermerk | 15 |
| Anlage | 16 |

1.0 Vorbemerkung

1.1 Landes- und regionalplanerische Einordnung; Ziele der Raumordnung

Die Stadt Schöningen liegt im östlichen Niedersachsen. Das Stadtgebiet ist Bestandteil des Landkreises Helmstedt.

Der Landkreis Helmstedt grenzt im Norden an den Landkreis Gifhorn und an die Kreisfreie Stadt Wolfsburg, im Osten an den Landkreis Börde, im Süden an den Landkreis Harz und im Westen an den Landkreis Wolfenbüttel und die Kreisfreie Stadt Braunschweig an. Die rd. 11.200 Einwohner (Stand Dez. 2019) zählende Stadt Schöningen liegt am Ostrand des Landkreises Helmstedt.

Das Stadtgebiet liegt auf dem Ostende des Elmsattels und umfasst neben der Kernstadt die Stadtteile Esbeck und Hoiersdorf.

Die Lage der Stadt Schöningen in der Metropolregion Hannover – Braunschweig – Göttingen, im Verflechtungsbereich des Oberzentralen Verbundes (Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg in Verbindung mit Wolfenbüttel) und Nähe zu den wichtigen Städten der Region (Mittelzentren Helmstedt und Wolfenbüttel und den Oberzentren Braunschweig und Wolfsburg) bringt zusätzliche Standortvorteile sowohl im Hinblick auf wirtschaftliche Belange, als auch in Bezug auf Freizeit und Kulturangebote. Die Stadt stellt insbesondere einen touristischen Schwerpunkt innerhalb dieser Region dar.

Für die Stadt Schöningen gilt das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) ¹⁾. Das Landes-Raumordnungsprogramm legt aufgrund der zentralörtlichen Gliederung die Ober- und Mittelzentren fest.

Als Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes Großraum Braunschweig gilt für die Stadt Schöningen das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 (RROP) ²⁾ für den Großraum Braunschweig. Die Kernstadt ist als Grundzentrum festgelegt. Die Stadtteile Kernstadt, Esbeck und Hoiersdorf bilden die Stadt Schöningen.

Entsprechend des wirtschaftskulturellen Leitbildes der Wissenschafts- und Technologieregion (I 1.2) des regionalen Raumordnungsprogramms sind neben dem Ausbau der Industrie- und Forschungsregion auch die Bildungs- und Kulturregion zu erweitern. Einrichtungen der kulturellen und Bildungsinfrastruktur sind an den zentralen Standorten zu konzentrieren.

Die Fundstelle der Schöninger Speere im Bereich des Braunkohle Tagebaus ist als regional bedeutsames kulturelles Sachgut (III 1.5) gekennzeichnet und ist dementsprechend im Zusammenhang mit der Kulturlandschaft im Großraum Braunschweig zu erhalten und zu entwickeln.

Der Kernstadt Schöningen weist das regionale Raumordnungsprogramm die besondere Entwicklungsaufgaben Erholung (III 2.4 (10)) und Tourismus (III 2.4 (10)) aufgrund der bereits vorhandenen erholungs- und tourismusrelevanten Ausstattungen und Angebote zu. Dem Stadtteil Esbeck ist die besondere Entwicklungsaufgabe Erholung zugewiesen. Die beiden Stadtteile übernehmen Schwerpunktaufgaben für die Sicherung und Entwicklung von erholungs- und tourismusbezogenen Arbeitsstätten (III 2.4. (10)).

¹⁾ Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994, Änderung 2008

²⁾ Regionales Raumordnungsprogramm Großraum Braunschweig 2008

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Durch das Kreisgebiet – nördlich der Stadt Schöningen – führt die BAB A 2 (Oberhausen bis zum Berliner Ring). Über die Bundesstraßen B 82 und B 244 sowie die Landesstraßen L 640, L 641 und L 652 ist das Stadtgebiet an das überregionale Straßennetz angebunden. Ein Anschluss an die Autobahn A 2 besteht in 10 km Entfernung bei Helmstedt.

Einbindungen in das überregionale Schienenverkehrsnetz besteht durch die Bahnlinie Braunschweig – Helmstedt – Magdeburg – Berlin, die im RROP als Haupteisenbahnstrecke mit Regionalverkehr festgelegt ist, über einen Haltepunkt in der nördlich angrenzenden Stadt Helmstedt. Der Anschluss an den Haltepunkt Bahnhof Schöningen ist als Vorbehaltsgebiet – sonstige Eisenbahnstrecke mit Regionalverkehr (IV 1.3 (4)) – gekennzeichnet und stellt die Regionalbahnanbindung über Schöppenstedt zum Mittelzentrum Wolfenbüttel her, wobei der Streckenabschnitt Schöningen – Schöppenstedt z. Zt. nicht befahren wird, da hier Abstimmungsbedarf bezüglich weiterer Planungen besteht.

Die zeichnerische Darstellung des RROP weist für den Geltungsbereich vorwiegend Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotentials; III 2.1 (6) und III 3 (3)), überlagert durch ein Vorbehaltsgebiet Erholung (III 2.4 (5)) aus.

Im Norden und Osten des Plangeltungsbereiches grenzt das Vorranggebiet für den Braunkohle Tagebau (III 2.3 (4)) "Alversdorf" (Schöningen Südfeld) an. Südlich der Landesstraße L 652 ist ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (III 1.4 (9)) und westlich außerhalb des Geltungsbereiches eine 110 kV Leitungstrasse als Vorranggebiet (IV 3.3 (3)) dargestellt.

Der Bebauungsplan betrifft den Stadtteil Kernstadt.

1.2 Entwicklung des Plans/ Rechtslage

Die Stadt Schöningen besitzt einen wirksamen Flächennutzungsplan in seiner Urfassung von 1980.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans (wirksam ab 02/2011) wurde das "Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere" als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "archäologisches Forschungs- und Erlebniszentrum" in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Nr. 2 BauGB wird somit auch für die 1. Änderung Rechnung getragen.

Der Bebauungsplan (Urplan) ist durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt am 07.03.2011 in Kraft getreten.

Der Plan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

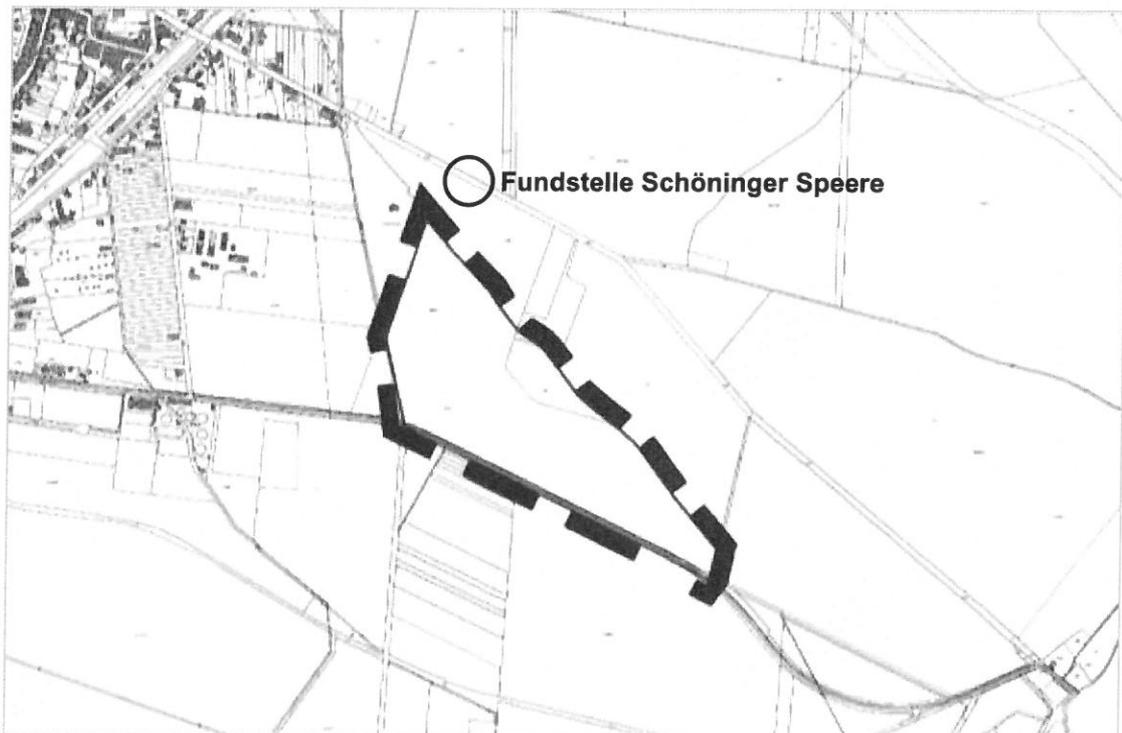
Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

1.3 Notwendigkeit der Planaufstellung; Ziele, Zwecke und Auswirkungen des Bebauungsplans

Anlass der Planung ist die Versorgung des Forschungsmuseums durch erneuerbare Energie. Die Änderung des Bebauungsplans ist notwendig, um im Plangebiet die Zulassung von Anlagen der alternativen Energiegewinnung abzusichern.

Anlass ist die Versorgung des Forschungsmuseums durch erneuerbare Energien. Parallel dazu soll auch die Kühltechnik im Haus erneuert werden, um den Energiebedarf einerseits zu senken und andererseits die Versorgungskosten durch eine Eigenanlage auf ein Minimum zu reduzieren. Dafür sind entsprechende Fördermittel beantragt und bewilligt worden.



Das Plangebiet wird durch den Tagebau Schöningen-Südfeld im Nordosten und Osten und im Süden durch die Landesstraße L 652 begrenzt. Im Nordwesten grenzt eine Kleingartenanlage an.

Die 1. Änderung beinhaltet die Konkretisierung der textlichen Festsetzungen Ziffer I und II. Eine zeichnerische Änderung, bzw. konkrete Verortung im Plangebiet erfolgt nicht.

1.4 Forschungs- und Erlebniszentrum Schöninger Speere - Projektbeschreibung

Das ausgeführte Projekt stellt sich mit dem Hauptgebäude mit den Ausstellungs- und Forschungsräumen für fach- und populärwissenschaftliche Präsentation und Museumspädagogik sowie für die Versorgung der Besucher an erhöhter Position auf dem Gelände dar.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Das Museumsgebäude selbst präsentiert sich futuristisch mit einem metallischen Charakter der Fassade und öffnet sich mit Ausblicken in verschiedene Richtungen auf die Landschaft.

Die Erschließung erfolgt über eine Zufahrt von der Landesstraße zu einem Besucherparkplatz, der dem Museumsgebäude vorgelagert ist und mit Bäumen eingegrünt werden soll, so dass er optisch kaum in Erscheinung tritt. Die Zufahrt zum Museumsgebäude erfolgt ebenfalls über den Parkplatz.

Die Außenanlagen sind Bestandteil des Ausstellungskonzeptes. Zwei Landschaften des warmzeitlichen Zyklus in der Region sind mit ihren typischen Pflanzengesellschaften dargestellt: eine geschlossene, lichte Bewaldung der Hochwarmzeit und eine offene Steppenlandschaft zum Zeitpunkt der Pferdejagd mit Baumgruppen und Randbepflanzungen. Zur Wahrung dieser standorttypischen Pflanzengesellschaften sind besonders ausgewählte, teilweise bei Grabungen festgestellte Gehölze der Baumarten gepflanzt worden.

Im westlichen Teil des Plangebietes ist etwas unterhalb des Museumsgebäudes ein Teich als landschaftsgestaltendes Element angelegt worden, der gleichzeitig als Tränke für die Pferde und als Regenwasserauffangbecken genutzt wird.

Angrenzend an den Teich erstreckt sich eine offene Weidelandschaft für die Haltung von Wildpferden mit einzelnen Baumgruppen.

Im Norden, entlang des Grubenrandes wurde ein Weg angelegt, der im Westen an den Grabungssockel und weiter auf einen Fußweg an die Stadt Schöningen anbindet. Sowohl der Grabungssockel als auch der Weg liegen außerhalb des Plangebietes und unterliegen größtenteils dem Bergrecht.

Im östlichen Teil des Plangebietes erfolgten Baum- und Strauchpflanzungen sowie die Anlage der Stellplätze.

2.0 Planinhalt der Änderung/ Begründung

2.1 Baugebiete

- Sondergebiet

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans bleiben in der Form des Urplans erhalten. Lediglich die textlichen Festsetzungen Ziffer I und II werden ergänzt, bzw. konkretisiert.

Ziffer I - Art der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer I wird um einen 2. Unterpunkt mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.

Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden."

Mit dem § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO werden selbstständige (Haupt-)Anlagen für erneuerbare Energien erfasst, die ihren Strom nicht in ein öffentliches Netz einspeisen und damit auch nicht nach Abs. 2 S. 1 BauNVO als Nebenanlage zu diesem gewertet werden können.

Ziffer II - Maß der Nutzung

Die textliche Festsetzung Ziffer II Nr. 1b wird mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"und Anlagen für erneuerbare Energien" und lautet jetzt wie folgt

II Maß der Nutzung

1. Zulässige Grundfläche

- a) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO im Sondergebiet SO 3 ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche GR von insgesamt max. 10.000 m², für Gebäude jedoch max. 3.600 m², zulässig.
- b) Die zulässige Grundfläche GR darf um 6.000 m² durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze mit ihren Zufahrten) innerhalb des Sondergebietes SO 3 sowie in allen Baugebieten um weitere 11.000 m², durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des § 14 BauNVO) und 3 BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) innerhalb der Sondergebiete SO 1 – SO 3 überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht anzuwenden.

Die Ergänzungen der textlichen Festsetzungen erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Anlagen sicher zugelassen werden können.

Die Größen der zulässigen Grundflächen sowie alle anderen Festsetzungen werden beibehalten.

2.2 Verkehrsflächen/ Erschließung

- Verkehrsflächen

Die äußere Erschließung des Planbereiches erfolgt über eine Zufahrt von der Landesstraße L 652. Die Erschließung bleibt in der geplanten und ausgeführten Form erhalten.

Die NLStBV, regionaler GB Wolfenbüttel, teilt mit, dass in der Vereinbarung vom 29.09./06.10.2011 zum Baugebiet die Erschließung über eine Erschließungsstraße vereinbart wurde. Des Weiteren ist die Erschließungsstraße zu widmen und in das Straßenverzeichnis der Stadt aufzunehmen. Bis zur Widmung ist vom Nutzungsnehmer eine Sondernutzungserlaubnis im Fachbereich 1 des regionalen Geschäftsbereiches zu beantragen.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

- Park- und Stellplatzflächen

Im Plangebiet sind Flächen für Stellplätze gem. § 9 Abs. 4 Nr. 1 BauGB festgesetzt, hier sind ebenerdige Stellplätze im Sinne des § 12 BauNVO zulässig. In diesem Bereich sind vor allem die für das Forschungs- und Erlebniszentrum notwendigen Besucherstellplätze für Pkw und Busse anzuordnen. Auch hier ergeben sich an der im Urplan erfolgten Festsetzungen durch die 1. Änderung keine Änderungen.

2.3 Nebenanlagen

Für Nebenanlagen gem. § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauNVO im Sinne des § 14 BauNVO darf die Grundfläche in allen Sondergebieten SO 1 – SO 3 um weitere 11.000 m² überschritten werden. Damit wird ein größtmöglicher Spielraum bei der Freiraumgestaltung des Geländes mit Straßen und Wegen, erneuerbare Energien, Erlebnisräumen und notwendigen Anlagen zur Vermittlung und Erlebbarmachung des historischen Umfeldes sowie z. B. für Gebäude für Geräte der Landschaftspflege etc., geschaffen.

2.4 Ver- und Entsorgung

Die Müllentsorgung erfolgt durch den Landkreis Helmstedt.

Grundsätzlich ist die Einbindung des "Forschungs- und Erlebniszentrums" in die bestehenden Ver- und Entsorgungsnetze der Stadt Schöningen bereits erfolgt. Änderungen ergeben sich hierbei nicht.

2.5 Brandschutz

Die Belange des Brandschutzes werden im Zuge der Planung und Realisierung der Planänderungen einvernehmlich mit dem zuständigen Brandschutzprüfer und der Feuerwehr geregelt.

Die Löschwasserbereitstellung erfolgt in 2 Zisternen mit je 96 m³.

2.6 Baugrund

Das Plangebiet weist Höhendifferenzen von maximal 13 m auf. Dabei befinden sich die Hochpunkte an dem Übergang zum Tagebau mit 110 m ü. NN (mittig des Plangebietes) und 107 m ü. NN in unmittelbarer Nähe zur Grabungsstätte. Von diesen Punkten fällt das Gelände in Richtung L 652 bis auf 97,5 m ü. NN.

Der Flächennutzungsplan enthält ein sog. Baubeschränkungsgebiet aufgrund des Tagebaus, in dem im Abstand von ca. 200/ 250 m zur Abbaufäche Gebäude nur mit besonderen Vorkehrungen an die Standsicherheit errichtet werden dürfen. Im Bebauungsplan ist diese Linie aufgrund von Vorgesprächen mit dem Betreiber des Tagebaus auf eine ca. 25 m breite Abstandsfläche von der Grundstücksgrenze als Sicherheitsabstand zurückgenommen.

Zur Erkundung der Untergrundverhältnisse wurde für den Planbereich eine Baugrunduntersuchung erstellt. Die Untersuchung dient der Klärung der Bebaubarkeit bzw. der

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

erforderlichen Sicherungsmaßnahmen für die Bebauung. Insbesondere wurde der Bereich in der Nähe der Abbruchkante zum Tagebau begutachtet.

In der Baugrunduntersuchung, die das künftige Bauvorhaben berücksichtigt, wurde auch die bis zum Jahr 2080 geplante Flutung der Abbaugrube (Wasserlinie voraussichtlich bei 90 m ü. NN) und damit verbunden evtl. Unterspülung des Geländes untersucht.

In diesem Zusammenhang ist im Auftrage der E.ON Kraftwerke GmbH ein Geotechnischer Bericht zur Standsicherheit von der FCB GmbH erstellt worden.

Für den Standort des Museumsgebäudes kommt die Untersuchung zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung des im Plan festgesetzten Sicherheitsabstandes von 25 Metern die erforderliche Standsicherheit gegeben ist. Auch für die Wegeverbindung zwischen Museum und Grabungspfeiler ist die erforderliche Sicherheit gegeben.

Der außerhalb des Plangebietes gelegene Grabungspfeiler wird mit einem Sicherheitsabstand von 3,0 m zur Grabungskante als sicher bewertet.

Weiterführende Baugrunduntersuchungen und Standsicherheitsnachweise insbesondere auch für die geplanten Windenergieanlagen werden im Rahmen der weiteren Planungen durchzuführen sein.

2.7 Immissionsschutz

Zur Ermittlung und Beurteilung der erwarteten Geräuschimmissionen im Bereich der benachbarten schutzwürdigen Nutzung – vorwiegend der angrenzenden Kleingärten – wurde bei der Planaufstellung des Urplans eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt ³⁾.

Als Anhaltswerte für die städtebauliche Planung werden im Beiblatt 1 zu DIN 18005 für Kleingartenanlagen als Orientierungswerte tags und nachts 55 dB(A) genannt, vergleichbar mit dem Tagwert eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Für die Berechnung der Emissionskontingente nachts wurde die nächstgelegene Bebauung (Milchweg / Hötensleber Straße) mit dem Schutzanspruch nachts eines Allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) für Freizeitlärm etc. zugrunde gelegt.

Gliederung des Plangebietes:

| Emissionskontingente tags und nachts in dB(A) | | |
|---|-----------------------|-------------------------|
| Teilfläche | L _{EK, tags} | L _{EK, nachts} |
| SO1 | 55 | 50 |
| SO2 | 58 | 50 |
| SO3 | 62 | 55 |

Auch die Festsetzung der Emissionskontingente des Urplans wird beibehalten und ist zu berücksichtigen.

³⁾ Bonk-Maire-Hoppmann GbR, Nr. 10026 vom 17.09.2010

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

2.8 Wasserrecht

a) Oberflächenwasser

Am südwestlichen Rand, außerhalb des Plangebietes befindet sich der Stadtgraben. Im Plangebiet selbst sind keine Oberflächengewässer vorhanden.

Die nördlich angrenzende Braunkohle-Abbaufäche soll über die kommenden Jahrzehnte geflutet werden und als stehendes Gewässer Teil einer großflächigen Seenlandschaft werden.

Der am westlichen Rand, außerhalb des Plangebietes gelegene Stadtgraben (Gewässer 3. Ordnung), wird durch die Festsetzung eines 5 m tiefen Streifens im Urplan geschützt. Hier gelten Nutzungsbeschränkungen, wie die Freihaltung von Bebauung und Bepflanzung.

Im Rahmen der Freiraumgestaltung wurde im Zusammenhang mit der Pferdehaltung ein See erstellt, der u. a. das Oberflächenwasser von den versiegelten Flächen mit Ausnahme der Zufahrten und Stellplätze aufnimmt.

b) Grundwasser

Das Grundwasser ist gem. Landschaftsrahmenplan (Karte 3) wenig beeinträchtigt. Der überwiegende Anteil des Niederschlagswassers kann aufgrund eines geringen Oberflächenabflusses versickern.

Im Zusammenhang mit einer dauerhaften Bepflanzung wird auch eine Verbesserung der Grundwassersituation erfolgen.

3.0 Umweltbelange

Im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen.

3.1 Bestand

Für das Plangebiet besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan. Für die Beurteilung des Eingriffes sind somit gem. § 1a Abs. 3 letzter Satz BauGB die Festsetzungen des bestehenden Bebauungsplans ausschlaggebend.

Der Landkreis Helmstedt hat in Ergänzung seiner Stellungnahme zu § 4 Abs. 2 BauGB Ende November 2020 noch folgende wichtige neue artenschutzrechtliche Information mitgeteilt: Im Plangebiet kommt auch die Wechselkröte vor. Eine Reproduktion in dem Gewässer westlich des Museums wurde für 2020 nachgewiesen. Neben dem Laichgewässer ist auch der Schutz des Landlebensraumes dieser Art zu beachten. Die Wechselkröte ist in Anhang IV der FFH-RL gelistet und somit nach EU-Vorgaben artenschutzrechtlich streng geschützt.

3.2 Planung

Die Planung sieht lediglich Ergänzungen in den textlichen Festsetzungen vor. Alle anderen Festsetzungen zur Art und zum Maß der Nutzung werden beibehalten. Das Maß der baulichen Nutzung wird nicht verändert, sodass Umweltauswirkungen über das bisher zulässige Maß hinaus nicht zugelassen werden.

3.3 Umweltauswirkungen

Durch die vorliegende Planung werden keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Ein Ausgleich ist damit nicht erforderlich.

4.0 Hinweise aus Sicht der Fachplanungen

- Denkmalschutz

Der **Landkreis Helmstedt** weist in seiner Stellungnahme vom 26.10.2020 auf Folgendes hin:

Das Plangebiet ist als archäologische Verdachtsfläche einzustufen. So ist 2010/2011 vorbereitend zum Bau des "Paläon" am Südhang des Lorkberges eine Siedlung der späten Bronzezeit nachgewiesen worden (Schöningen Fundstelle 18). Auch sind in der unmittelbaren Umgebung mit den Fundstellen Schöningen 13, 46, 47 und 48 vorgeschichtliche Siedlungsplätze und Grabfunde nachgewiesen. Demnach ist zu vermuten, dass bei den Erdarbeiten für die geplanten Anlagen bisher unbekannte Denkmalsubstanz angeschnitten und zerstört wird.

Von daher bedürfen alle Erdarbeiten im Zusammenhang mit der Errichtung der Anlagen für erneuerbare Energien einer denkmalrechtlichen Genehmigung gem. § 12 und § 13 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), in der Art und Umfang der archäologischen Untersuchung festzulegen ist.

Einen Abdruck dieser Stellungnahme erhält die Stadt Schöningen unmittelbar von hier aus.

- Verkehrssicherheit

Die **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, regionaler GB Wolfenbüttel** teilt mit Schreiben vom 14.10.2020 mit, dass aufgrund der Nähe zur Landesstraße vom Betreiber der Anlagen zur Nutzung der solaren Strahlungsenergien zu gewährleisten ist, dass durch die Anlagen keine Blendwirkung für Verkehrsteilnehmer auf der L 652 ausgeht. Hierbei handelt es sich sowohl um die Blendwirkung durch spiegelnde Sonnenstrahlung, als auch um die Blendwirkung durch ggf. geplante Beleuchtungs-/ Überwachungsanlagen.

- Bergbau/Standsicherheit

Die **Helmstedter Revier GmbH, Büddenstedt**, weist in ihrer Stellungnahme vom 21.10.2020 auf Folgendes hin:

Entlang der nordöstlichen Grenze des geplanten Bebauungsgebietes verläuft die Südwestböschung des HSR Tagebaus Schöningen - Südfeld. Diese wurde dauerstandsischer endgestaltet für Rand- und Rahmenbedingungen des natürlichen Grundwasseranstiegs und des sich damit vollziehenden Flutungsprozesses im Tagebaurestloch bis zur Endeinstauhöhe von +95,00 m NHN mit Überlauf im freien Gefälle zum Vorfluter Mißsauer / Schöninger Aue. Grundlage der dauerstandsischeren Endgestaltung war der Sonderbetriebsplan "Tagebau Schöningen - Südfeld, Dauerstandsischere Gestaltung der Südwestböschung" vom 04.04.2019, der vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie des Landes Niedersachsen mit Datum vom 05.07.2019 zugelassen worden ist.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Die Helmstedter Revier GmbH ist Rechtsnachfolger der E.ON Kraftwerke GmbH, der oben zitierte Bericht der FCB GmbH besitzt keine Gültigkeit mehr, er wurde ersetzt durch o. a. Sonderbetriebsplan (Aufsteller Helmstedter Revier GmbH und HPC AG). Die EndEinstauhöhe für den im ehemaligen Tagebau entstehenden See beträgt + 95,0 m NHN nicht 90,00 m ü. NN.

Grundsätzlich spricht nichts gegen den übersandten Bebauungsplan. Windenergieanlagen weisen Spezialgründungen auf, ihre genaue Lage ist in dem übersandten Bebauungsplan nicht zu entnehmen, weshalb seitens der Helmstedter Revier GmbH nicht eingeschätzt werden kann, inwieweit sie die Standsicherheit, trotz Wahrung des o. a. Sicherheitsabstandes, beeinflussen.

Nach dem o. a. Sonderbetriebsplan ist das vorhandene Museum weiterhin standsicher, dies trifft auch für den Weg vom Museum zur Grabungsstätte zu. Zu beachten ist, dass der Weg über eine Liegenschaft der Helmstedter Revier GmbH führt, die derzeit unter Bergaufsicht steht.

Aus diesen Feststellungen ergeben sich folgende Ergänzungen für eine Zustimmung der Helmstedter Revier GmbH zum Bebauungsplan:

1. Für den B-Plan ist die EndEinstauhöhe 95,00 m NHN zu Grunde zu legen.
2. Übereinstimmend mit dem Bebauungsplan wird die dort genannte Erforderlichkeit weiterführender Standsicherheitsuntersuchungen, insbesondere für die geplanten Windenergieanlagen, auch seitens HSR gesehen. Das entsprechende Gutachten ist mit dem Gutachter der Helmstedter Revier GmbH abzustimmen.
3. Für die Aussagen des Abschnittes 2.6 des übersandten Bebauungsplans ist der o. b. Sonderbetriebsplan zu Grunde zu legen.
4. Die Sicherheitsbestimmungen hinsichtlich des Betretens des Weges vom Museum zur Grabungsstätte sind mit dem verantwortlichen Gutachter der Helmstedter Revier GmbH abzustimmen und rechtsverbindlich festzulegen.

Als verantwortlicher Gutachter der HSR wird benannt:

Herr Andreas Jahnel, HPC AG, Am Stadtweg 8, 06217 Merseburg.

- Ver- und Entsorgung

Die **Purena GmbH, Schöningen** weist mit Schreiben vom 16.10.2020 auf Folgenden hin:

Trinkwasser

Angrenzend an das betroffene Gebiet befindet sich im südwestlichen Bereich der Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung.

Zur weiteren Planung sind die auf dem Grundstück vorhandenen sowie angrenzenden Leitungen zur Versorgung vorab zu prüfen und zu sichern.

Dafür ist eine Leitungsauskunft abzufordern.

Abwasser

Entlang der westlichen Begrenzung verläuft eine Schmutzwasser-Transportleitung. Diese endet in der südwestlichen Ecke in ein Pumpwerk.

Die auf dem Grundstück vorhandenen sowie angrenzenden Leitungen zur Entsorgung sind zur weiteren Planung vorab zu prüfen und zu sichern.

Dafür ist eine Leitungsauskunft abzufordern.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Weitere Informationen entnehmen sie dem Anschreiben der Avacon Netz GmbH.

Für Fragen und Anregungen stehe ich Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

- Kampfmittel

Das **LGLN, RD Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst** teilt in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2020 Folgendes mit:

Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.

Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.

Die Bearbeitungszeit für Luftbildauswertungen beträgt derzeit beim KBD ca. 20 Wochen ab Antragstellung. Da diese Zeitspanne zwischen Erteilung einer Baugenehmigung und dem Baubeginn erfahrungsgemäß nicht verfügbar ist, empfehlen wir den Kommunen eine rechtzeitige Antragstellung.

Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung unter Verwendung des Antragsformulars und der Rahmenbedingungen, die Sie über folgenden Link abrufen können:

<http://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/kampfmittelbeseitigung/luftbildauswertung/kampfmittelbeseitigungsdienst-niedersachsen-163427.html>

Anlagen: 1 Kartenunterlage(n)

Für die Planfläche liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst Niedersachsen die folgenden Erkenntnisse vor (siehe beigefügte Kartenunterlage):

Empfehlung: Luftbildauswertung

Fläche A (Die Fläche A betrifft den südlichen überwiegenden Teil des Plangebietes, bis auf einen Randstreifen zum Tagebau, der als Fläche B gekennzeichnet ist).

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden nicht vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Es wurde keine Luftbildauswertung durchgeführt.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Belastung: Es besteht der allgemeine Verdacht auf Kampfmittel.

Empfehlung: Kein Handlungsbedarf

Fläche B (Die Fläche A betrifft den südlichen überwiegenden Teil des Plangebietes, bis auf einen Randstreifen zum Tagebau, der als Fläche B gekennzeichnet ist).

Luftbilder: Die derzeit vorliegenden Luftbilder wurden vollständig ausgewertet.

Luftbildauswertung: Nach durchgeführter Luftbildauswertung wird keine Kampfmittelbelastung vermutet.

Sondierung: Es wurde keine Sondierung durchgeführt.

Räumung: Die Fläche wurde nicht geräumt.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

Belastung: Ein Kampfmittelverdacht hat sich nicht bestätigt.

Hinweise:

Die vorliegenden Luftbilder können nur auf Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN.

In der vorstehenden Empfehlung sind die Erkenntnisse aus der Zeit vor der Einführung des Kampfmittelinformationssystems Niedersachsen (KISNi), dem 11.06.2018, nicht eingeflossen, da sie nicht dem Qualitätsstand von KISNi entsprechen. Sie können natürlich trotzdem von den Kommunen in eigener Zuständigkeit berücksichtigt werden.

5.0 Ablauf des Planaufstellungsverfahrens

- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

- Beteiligung der Behörden/ Nachbargemeinden

Von der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

- Öffentliche Auslegung/ Beteiligung der Behörden und Nachbargemeinden

Zum Planverfahren nach § 13 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB hat die öffentliche Auslegung vom 23.09.2020 bis zum 26.10.2020 stattgefunden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden nach § 4 Abs. 2 bzw. § 2 Abs. 2 BauGB mit Datum vom 22.09.2020 angeschrieben und zu einer Stellungnahme innerhalb der Auslegungsfrist aufgefordert.

Die eingegangenen Stellungnahmen führten zu Ergänzungen und zur Aufnahme von Hinweisen in die Begründung.

Die im Rahmen des Planaufstellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Hinweise wurden zum Gegenstand der Abwägung gem. § 1 Abs. 7 BauGB gemacht. Teilweise führte dies, wie oben angeführt, zu Ergänzungen in der Begründung.

6.0 Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet

Bodenordnende oder sonstige Maßnahmen, für die der Bebauungsplan die Grundlage bildet, werden nicht erforderlich. Die Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Niedersachsen.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

7.0 Maßnahmen zur Verwirklichung des Bebauungsplans

Besondere soziale Härten, die durch diesen Plan ausgelöst werden, sind zurzeit nicht erkennbar.

8.0 Finanzierung der vorgesehenen Maßnahmen

Für Maßnahmen werden vom Land Niedersachsen finanziert.

Die Stadt trägt die Kosten für die Bauleitplanung.

Fördermittel für die erneuerbaren Energien sind beantragt und bewilligt worden.

9.0 Verfahrensvermerk

Die Begründung zum Bebauungsplan hat mit dem dazugehörigen Beiplan gem. § 13 nach § 3 (2) BauGB vom 23.09.2020 bis 26.10.2020 öffentlich ausgelegen.

Sie wurde in der Sitzung am 03.12.2020 durch den Rat der Stadt Schöningen unter Berücksichtigung und Einschluss der Stellungnahmen zu den Bauleitplanverfahren beschlossen.

Schöningen, den 03.12.2020

gez. Schneider
(Bürgermeister)

Anlage**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN** (in der Form, die sie durch die 1. Änderung erfahren haben)**I Art der Nutzung**

1. In den Sondergebieten SO 1 – SO 3 "Forschungs- und Erlebniszentrum" sind alle Anlagen zulässig, die der Bergung, Konservierung und weiteren Erforschung sowie der fach- wie populärwissenschaftlichen Präsentation archäologischer Funde aus dem Raum Schöningen (insbesondere der "Schöninger Speere") und den Rahmenbedingungen der zugehörigen Zeitepochen dienen und erlebbar werden lassen. Dazu gehören auch Anlagen und Einrichtungen für die Lenkung, Betreuung, Information und Versorgung der Besucher, für die Tierhaltung, für die Verwaltung der beschriebenen Funktionen, für die Deckung des Einstellplatzbedarfes sowie Wohnräume für Wach- und Aufsichtspersonal.
2. Innerhalb des Sondergebietes SO 3 sind zusätzlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien, wie Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen und maximal 4 Windenergieanlagen mit einer Höhe von max. 50 m zulässig, wenn sie zur Deckung des Energiebedarfs für die in der textlichen Festsetzung Ziffer I.1. genannten Anlagen beitragen. Die Anlagen sind innerhalb und außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, auch wenn sie als Hauptanlagen zu beurteilen sind.
Die Festsetzungen zur Grünordnung gem. Ziffer VI dieser textlichen Festsetzungen dürfen durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

II Maß der Nutzung

1. Zulässige Grundfläche
 - a) Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche gem. § 23 BauNVO im Sondergebiet SO 3 ist die Errichtung von Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen mit einer zulässigen Grundfläche GR von insgesamt max. 10.000 m², für Gebäude jedoch max. 3.600 m², zulässig.
 - b) Die zulässige Grundfläche GR darf um 6.000 m² durch Anlagen im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauNVO (Stellplätze mit ihren Zufahrten) innerhalb des Sondergebietes SO 3 sowie in allen Baugebieten um weitere 11.000 m², durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 (Nebenanlagen und Anlagen für erneuerbare Energien im Sinne des § 14 BauNVO) und 3 BauNVO (bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) innerhalb der Sondergebiete SO 1 – SO 3 überschritten werden. § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht anzuwenden.
2. Höhe baulicher Anlagen
Bezugspunkt für die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen (125 m) ist die Höhenlage über Normalnull (ü. NN).

III Immissionsschutz

1. a) Gem. § 1 Abs. 5 BauNVO sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig, deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{EK} weder tags (6.00 – 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 – 6.00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente tags und nachts in dB(A)

| Teilfläche | L _{EK} , tags | L _{EK} , nachts |
|------------|------------------------|--------------------------|
| SO1 | 55 | 50 |

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

| | | |
|-----------------|----|----|
| SO ₂ | 58 | 50 |
| SO ₃ | 62 | 55 |

- b) Schallpegelminderungen, die im konkreten Einzelfall durch Abschirmungen erreicht werden, erhöhte Luftabsorptions- und Bodendämpfungsmaße (frequenz- und entfernungsabhängige Pegelminderungen sowie die meteorologische Korrektur nach DIN ISO 9613-2, Hrsg. Deutsches Institut für Normung, Beuth Verlag Berlin, Oktober 1999) und/oder zeitliche Begrenzungen der Emissionen können bezüglich der maßgebenden Aufpunkte dem Wert des Emissionskontingents zugerechnet werden.
- c) Die festgesetzten Emissionskontingente sind als "Beurteilungspegel" i. S. der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.8.1998 (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm; GMBI. 1998, Seite 503ff) zu verstehen. Demgemäß ist bei einem schalltechnischen Nachweis nach dem im Anhang A zu dieser Verwaltungsvorschrift beschriebenen Verfahren vorzugehen.
- d) Eine Umverteilung der flächenbezogenen Emissionskontingente ist zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Gesamt-Immissionswert L_{IG} nicht überschritten wird.
Die Berechnung der aus den festgesetzten Emissionskontingenten resultierende Immissionswerte L_I ist gemäß Nr. 7.3.2 der ISO 9613-2 nach dem alternativen Verfahren für eine Mittenfrequenz $f = 500$ Hz und eine mittleren Quellhöhe $h_Q = 4$ m über GOK durchzuführen.
- e) Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Anforderungen des Bebauungsplans, wenn der Beurteilungspegel L_r den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB(A) unterschreitet.

IV Stellplätze

1. Stellplätze i. S. d. § 12 BauNVO sind ebenerdig innerhalb der mit St gekennzeichneten Flächen für Stellplätze sowie ausnahmsweise innerhalb der überbaubaren Fläche im Sondergebiet SO 1 zulässig.

V Überbaubare Grundstücksflächen

1. Außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen sind Anlagen und Einrichtungen für die Tierhaltung bis zu einer Grundfläche von max. 800 m² zulässig.
2. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird entlang der Landesstraße L 652, mit Ausnahme des Ein- und Ausfahrtsbereichs zum Forschungs- und Erlebniszentrum, eine von der Bebauung freizuhalten-
de Fläche ① von 20 m Breite, gemessen vom äußeren, dem Baugrundstück zugekehrten Rand der befestigten Fahrbahn festgesetzt. In diesen Bereichen dürfen Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers errichtet werden.
In diesem Bereich gilt zugleich ein Zu- und Abfahrtsverbot.
3. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird entlang des "Stadtgrabens" ein von Bebauung freizuhalten-
der Gewässerrandstreifen ② von 5 m Breite festgesetzt. In diesem Bereich sind Hochbauten, Werbeanlagen und Nebenanlagen, auch solche, die nach NBauO genehmigungsfrei sind, sowie Baum- und Strauchpflanzungen unzulässig.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

VI Grünordnung

1. Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist eine Strauch-Baum-Hecke gem. Artenliste anzupflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist ein Strauchgehölz und je 70 m² Pflanzfläche ein Baumgehölz zu pflanzen.
2. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
 - a) Auf einer Fläche von mind. 6,5 ha ist eine offene Weidefläche mit lockeren Baumgruppen anzulegen.
 - b) Es sind Flächen von mind. 3 ha mit Laub- und Nadelgehölzen gem. Artenliste zu bepflanzen. Innerhalb der Gehölzpflanzungen sind Anlagen gem. Ziffer II Nr. 1b dieser textlichen Festsetzung zulässig.
 - c) Es sind Flächen von mind. 3 ha als halbruderale Gras- und Staudenflur anzulegen.
 - d) Die Anpflanzungen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Baufertigstellung vorzunehmen. Die Bepflanzungen sind zu erhalten. Für jede ausgefallene, entfernte, zerstörte, geschädigte oder in ihrem Aufbau wesentlich veränderte Pflanze ist als Ersatz eine Pflanze derselben Art zu pflanzen.
3. Als Ausgleich für den Eingriff in den Lebensraum der Feldlerche sind 9 Lebensräume innerhalb des Plangebietes nachzuweisen.

Jeder einzelne Lebensraum hat folgende Maßgaben zu erfüllen:

 - mindestens 0,5 ha offene Acker-, Grünland- oder Brachflächen.
 - mindestens einen Bereich mit karger Vegetation und kleinflächigen offenen Stellen als möglichen Brutplatz.

Die möglichen Brutbereiche müssen einen Abstand von mind. 50 m zu höheren Strukturen wie Gebäuden, Masten, großen Einzelbäumen und Baumgruppen, Hecken, etc. haben.
Der Abstand der möglichen Brutbereiche untereinander muss mind. 40 m betragen.
 - Diese Maßnahme kann mit den Maßnahmen gem. der textlichen Festsetzungen Ziffer VI kombiniert werden.
 - Die Mahd und Bodenbearbeitung im Bereich der möglichen Brutplätze darf jährlich frühestens ab dem 1. August erfolgen. Der Einsatz von Bioziden ist für diese Bereiche zu unterlassen.
4. Als Ausgleich für den Eingriff in den Lebensraum des Rebhuhns sind folgende Maßnahmen durchzuführen:
 - Anlage eines Dauer-Brachestreifens am Nordrand des Plangebietes (Mindestbreite 6 m auf ca. 100 m).
 - Anlage eines Schwarzbrachestreifens (Breite 3 m) am Südrand der Dauer-Brache.
 - Pflege und Erhalt der Dauer-Brache durch jährliche Mahd und mindestens alle 2 Jahre eine Bodenbearbeitung im März (Grubbern, Fräsen etc.) und Einsaat einer geeigneten Saatgutmischung.

Stadt Schöningen, Landkreis Helmstedt

- Pflege und Erhalt der Schwarzbrache (bzw. wenigstens einer lückigen Vegetation) durch jährliches Grubbern im März.
 - Biozide sind in diesem Bereich nicht einzusetzen.
5. Innerhalb der offenen Weidefläche sind 3 Bereiche als Ersatzlebensräume für die Zauneidechse herzustellen, mit jeweils einer Grundfläche von mindestens 10 m² im Kontakt zu höherem Bewuchs (Kräuter, Gräser oder auch kleinere Sträucher). Folgende Strukturen sind anzulegen:
- Steinschüttungen unterschiedlicher Korngröße und Formen als Hohlraumssystem von der Oberfläche bis zu einer Tiefe von mindestens 1,20 m ohne Kontakt zum Grundwasser.
 - Sandbereiche zur Eiablage.
 - Holz unterschiedlicher Größe: oberflächlich Äste, Bretter, dicke Äste, Baumstubben und -stämme sowie Steine als Sonnplätze, die sich unterschiedlich erwärmen (möglich ist auch gemischtes Stein-Holz-Material).

Die Ersatzlebensräume sind im nördlichen Teil der offenen Weidefläche (SO 2) anzulegen. Große Teilbereiche der Ersatzlebensräume sollten auf den Südseiten der Sandhügel liegen.